

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(21. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung
von Härten in der knappschaftlichen Renten-
versicherung bei langer bergmännischer
Tätigkeit

- Nr. 2058 der Drucksachen -

Berichterstatte:
Abgeordneter Dannebom

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage zuzustimmen;

2. folgende Entschlieung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

in dem vorzulegenden Gesetzentwurf über die Neuordnung der
knappschaftlichen Rentenversicherung eine Regelung zu treffen,
wonach die Renten, welche heute noch nach dem vor dem
1. Januar 1943 geltenden Recht gewährt werden, entsprechend
der Verordnung vom 4. Oktober 1942 umzurechnen sind. Renten,
die nach der Umrechnung geringer sein würden, sind in der
bisherigen Höhe weiterzugewähren.

Bonn, den 14. April 1951

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Richter (Frankfurt)
Vorsitzender

Dannebom
Berichterstatte